

ERDELYI HIVATALOS ÉRTESSÍTŐ.

108. Szám.

Hétfő, october 6-án.

Első évfolyam.

Megjelen: hétfőn, szerdán, csütörtökön és szombaton.

Előfizetési ára évnegyedre 1 ft 50; félévre 3 ft, egész évre 6 ft.

Előfizetési díjak s minden közlemény a kiadó-hivatalhoz utasítandók.

Előfizethetni

az

Erdélyi Hivatalos Értesítő

october—decemberi folyamára

1 ft 50 krval.

A kiadó-hivatal.

Ö cs. kir. apostoli Felsége f. évi szept. 27-ről kelt rendelkezés alatt álló törvényszéki segéd nemes ifj. Fillenbaum Ferenczet az erd. kir. udvari kancelláriánál számszelelteti fogalmazóvá kegyeskedett kinevezni.

Hirdetmények.

Z. 916. 1862. (604) 2—3

Kundmachung.

Zufolge hohen k. k. Finanz-Landes-Directions-Erlasses vom 18. September l. J., Z. 20,343/405, wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass bei dem gefertigten k. k. Finanz-Landes-Directions-Oeconomate Rittinger'sche und Stumpe'sche Spiritus-Mess-Apparate gegen baare Einsendung der bezüglichen Kosten zu kaufen sind.

Die Gestehungskosten belaufen sich loco Hermannstadt, u. z. 1 Stück Rittinger'scher Spiritus-Mess-Apparat auf 83 fl. 98 kr., und 1 Stück Stumpe'scher Mess-Apparat auf 111 fl. 60 kr. ö. W.

Der gegenwärtige Vorrath hieramts besteht in 7 Stück Stumpe'schen und 15 Stück Rittinger'schen Spiritus-Mess-Apparaten, es werden jedoch in den nächsten Tagen bedeutendere Quantitäten solcher Apparate nachfolgen.

Falls ein Apparat der bestellten Art nicht mehr vorrätig sein sollte, so wird dem Besteller, wenn er es wünscht, gegen nachträgliche Einforderung der etwaigen Mehrkosten ein Apparat der vorrätigen Art zugesendet werden.

Nach dem 10. October einlangende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schlüsslich wird kleinern Brandweimbrennereien, in Anbetracht des geringeren

Preises, der Rittinger'sche Apparat anempfohlen.

Hermannstadt, am 28. Sept. 1862.

K. k. Finanz-Landes-Directions-Oeconomat.

Nr. 747. 1862.

(599) 2—3

Edict.

Von Seite des Stuhlsamtes Neusmarkt als Gericht wird der Kerpenischer Insasse Moise Poppa auf Grundlage der diesbezüglich gepflogenen Erhebungen hiemit zum Verschwender erklärt, und für denselben der Ortsrichter Nicolai Lavu zum Curator ernannt. Dies wird mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß Moise Poppa von heute an über sein Vermögen kein Verfügungsrecht hat, und daß somit mit demselben rechtsgültig keinerlei Geschäfte mehr abgeschlossen werden können.

Neusmarkt, am 22. Sept. 1862.

Das Stuhlsamt.

M.-Z. 8714. 1862.

(595) 3—3

Kundmachung.

Nachdem die hierämtliche Kundmachung vom 10. Mai d. J., M.-Z. 2717, womit die Rindfleisch-Ausschrottung und der Verkauf von Rindfleisch ohne alle Preislimitirung in der Stadt Hermannstadt freigegeben, und die freie Concurrrenz zum Antritte des Fleischhauergewerbes für alle Siebenbürger, ohne Unterschied der Nationalität und ohne Unterschied, ob er Einwohner und Eigenthümer in der Stadt, oder ein Fremder sei, eröffnet worden war, nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, indem sich zur Ausübung des Fleischhauergewerbes, ausser den hierortigen zünftigen Fleischhuern, bis noch keine Concurrenten gefunden haben, so wird dieser Concurs wiederholt ausgeschrieben und zur Ausübung des Fleischhauergewerbes in Hermannstadt hiemit mit dem Bemerkten eingeladen, dass der Magistrat nicht ermangelt wird den Unternehmern die entsprechendste Unterstützung und den gesetzlichen Schutz mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu gewähren.

Hermannstadt, am 27. Sept. 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Árverések és árlejtések.

Sz. 1220 bünt. 1862. (605) 1—3

Hirdetmény.

Nemes Udvarhelyszék id. törvényszékétől ezennel közhírré tétetik, hogy a ns. udvarhelyszéki hörtönben levő foglyok élclmezése 1863-ik év január 1-ső napjától kezdve, ugyanazon év decemb. 31-ig árlejtés utján haszonbérbe fog adatni.

Az árlejtés alólirt törvényszéknél folyó 1862-ik év **october 28-án**, délelőtti 10 órára tűzetvén ki, az árverők oly megjegyzéssel hivatnak meg, hogy az árlejtés kezdete előtt 200 o. é. frt bánatpénzt letenni kötelezlatnek.

A feltételek pontjai az árlejtés előtt bármely napon is a hivatalos órákban a törvényszék irodájában megtekinthetők

Ns. Udvarhelyszék széki törvényszékének Sz.-Udvarhelyt 1862 szeptemb. 25-én tartott üléséből.

Nr. 5196. 1862.

(606) 1—3

Licitations-Kundmachung.

Am **27. October 1862.** Früh um 10 Uhr wird in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes zu M.-Vásárhely die öffentliche Minuendo-Versteigerung über die mit h. k. ö. k. Erlaß vom 14. Sept. 1862, Z. 20,841, genehmigte Reconstruction der Brücke No. 33, in Meile 3 $\frac{1}{8}$ —4 der Thordaer Straße abgehalten werden.

Die diesfalls veranschlagten Kosten betragen:
für Abtragung der alten Brücke 24 fl. 69 fr.
für Erarbeiten . . . 17 fl. 38 fr.
für Zimmermannsarbeiten . . 1122 fl. 93 fr.
für die Erhaltung einer Rothcommunication . . . 40 fl. — fr.

Zusammen . 1205 fl. — fr.

An dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde wollen die Baubewerber mit dem 5proc. Reugelbe, welches vor dem Erstehet auf 7 Proc. des Erstehungsbetrages zu ergänzen sein wird, und mit den gefestigten Stämpelbeträgen versehen, in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes zu M.-Vásárhely sich entweder persönlich einfinden, oder schriftliche Offerte der Licitations-Commission protostfrei einfinden.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerenten angegeben, dann der bezügliche Anbot bestimmt und zwar mit Ziffern und Buchstaben, sowie die Erklärung ausgedrückt sein, daß der Offerent alle

der Licitations-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingnisse kenne und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die mit einem 36 fr. Stämpel versehenen Offerte sind entweder mit der Quittung über das bei einer k. k. Kassa erlegte Badium von der Summe, auf welche der Anbot lautet, zu versehen, oder diese Summe ist in Baarem oder in Staatspapieren, letztere nach dem Tagescourse berechnet, anzuschließen.

Die Bauakten und Licitationsbehelte sind mittlerweile in der Bauamtskanzlei zu M.-Vásárhely während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Hermannstadt, am 30. September 1862.

Von der k. k. Landes-Bau-Direction.

3. 2703/Civ.

(608) 1—3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Maria Manyutz aus Perkász vom 28. August 1862, 3. 2703, in seiner Rechtsache gegen Nicolae Manyutz aus Perkász die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als:

1. Ein Ackerfeld pe obresde von 1 Kubel Ausfaat, neben Petrucesk Illie.

2. Ein Viertel Weingarten in vie satului, neben Voina Arion.

3. Einen halben Hofgrund sammt der Hälfte des Hauses, sammt Wirthschaftsgebäuden, Nr. 94.

4. Ein Ackerfeld sub bidou, neben Doroga Rosaliu.

5. Ein Kukuruzacker neben Vlad Adam, von 3 Viertel Ausfaat, verpfändet an Berian Avram bewilligt und es sei zur Vornahme derselben die Termine auf den **29. October** und **26. November** 1862, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Perkász angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% Badium von dem Schätzwerthe erlegen, und daß der Käufer die auf diese Realitäten pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reichen wird, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben eröffnet, daß das Schätzungsprotokoll dann die Licitationsbedingnisse in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Lasten der Realitäten auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft ertheilt werde.

Unter Einem werden alle Jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf diese Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten sowieso bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen, und sie dadurch soweit der Kaufschilling reicht, durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 23. Sept. 1862.

Der Stadt- und Stuhlgericht.

Nagy.

Nr. 5191. 1862.

(607) 1—3

Licitations-Kundmachung.

Am **20. October 1862**, Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes zu Hermannstadt die öffentliche Minuendo-Versteigerung über die mit den Erlässen des hohen königl. Guberniums vom 3. September 1862, 3. 21362 und 21696 1862, genehmigte Auswechslung der Bruckstreu auf der Holdviláger Brücke in Meile 10—10 $\frac{1}{3}$ der Bukovinaer Reichsstraße, dann die Reparatur der Brücke Nr. 3 bei Schellenberg in Meile 0 $\frac{5}{8}$ — $\frac{6}{8}$ der Kronstädter Reichsstraße abgehalten werden.

Die veranschlagten Kosten betragen:

A. Für die Holdviláger Brücke.	
83 Currentklastern $\frac{6}{6}$ " Schotterbäume abtragen und wieder auflegen	5 fl. 23 fr.
138 $\frac{1}{3}$ Quadratklastern Bruckstreu aus $\frac{6}{6}$ " Tannenholze, abtragen und in der Nähe der Brücke aufschichten	42 fl. 88 fr.
138 $\frac{1}{3}$ Quadratklastern Bruckstreu aus $\frac{6}{6}$ " Tannenholze, neu herzustellen sammt Materiale	1048 fl. 57 fr.
Zusammen 1096 fl. 68 fr.	

B. Für die Brücke Nr. 3, bei Schellenberg.

Für Abtragung der alten Brückenbestandtheile		81 fl. — fr.
15 Stück 3' lange $\frac{12}{12}$ " eichene Piloten, ausarbeiten auf 12" tiefe einrammen, an Arbeit und Material	312 fl. 90 fr.	
53 Currentklastern $\frac{9}{10}$ " Eichenholz, zu Kappelbäumen s. Material	169 fl. 60 fr.	
120 $^{\circ}$ 2' 9" Längenmaß alte Eensbäume und Sattelholzer, wieder auflegen	16 fl. 86 fr.	
47 $\frac{1}{6}$ Currentklastern $\frac{6}{6}$ " Eichenholz zum Brückengeländer behauen, hobeln und anarbeiten sammt Material	73 fl. 58 fr.	
57 Currentklastern $\frac{6}{6}$ " Eichenholz zu Schotterbäumen s. Material	147 fl. 63 fr.	
37 $^{\circ}$ 2' 3" Längenmaß 14" tanenes Rundholz zu Eensbäumen auf zwei Seiten behauen, sammt Material	111 fl. 38 fr.	
70 $\frac{1}{3}$ Currentklastern $\frac{6}{6}$ " Tannenholz zum Geländer behauen, hobeln und anarbeiten sammt Material	59 fl. 8 fr.	
73 Quadratklastern Bruckstreu aus $\frac{6}{6}$ " Tannenholze neu herstellen an Arbeit und Material	663 fl. 48 fr.	
4 $^{\circ}$ 2' 9" Körpermaß Beschotterung der Brückenbahn an Arbeit und Material	76 fl. 46 fr.	
Für die Offenhaltung der Passage	36 fl. 3 fr.	
Zusammen 1748 fl. — fr.		

An dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde wollen die Baubewerber mit dem 5 Proc. Neugelde, welches von dem Erstehrer auf 7 Proc. des Ersthebungsbetrages zu ergänzen sein wird, und mit den gesetzlichen Stämpelbeträgen

versehen, in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes zu Hermannstadt sich entweder persönlich einfinden, oder schriftliche Offerte der Licitations-Commission portofrei einsenden.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerenten angegeben, dann der bezügliche Anbot bestimmt, und zwar mit Ziffern und Buchstaben, sowie die Erklärung ausgedrückt sein, daß der Offerent alle der Licitations-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingnisse kenne und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die mit einem 36 fr. Stämpel versehenen Offerte sind entweder mit der Quittung über das bei einer k. k. Kassa erlegte Badium von der Summe, auf welche der Anbot lautet, zu versehen, oder die Summe ist in Baarem oder in Staatspapieren, letztere nach dem Tagescourse berechnet, anzuschließen.

Die Bauakten und Licitationsbehelte sind mittlerweile in der Bauamtskanzlei zu Hermannstadt während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Hermannstadt, am 30. September 1862.

Von der k. k. Landes-Bau-Direction.

3. 2640/Civ.

(609) 1—3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Jakob Klein aus Karlsburg vom 22. August 1862, 3. 2640, in seiner Rechtsache gegen Akkim Zseuszan aus Zsibóth die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als:

Eines Hauses, Hofes, Garten sammt Wirthschaftsgebäuden sub Nr. 50 in Zsibóth, mehrere Ackerländer, sowie Wiesen in Zsibóth bewilligt, und es sei zur Vornahme derselben die Termine auf den **22. October** und **25. November** 1862, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Siboth angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10 Proc. Badium von dem Schätzwerthe erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reichen wird, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben eröffnet, daß das Schätzungsprotokoll, dann die Licitationsbedingnisse in der Kanzlei eingesehen und davon Abschriften behoben werden können, und daß über die Lasten dieses Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft ertheilt werde.

Unter Einem werden alle Jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß hiergerichts anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn der Kaufschilling ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 22. Sept. 1862.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Nagy.

Z. 2702/Civ.

(610) 1—3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Josef Roth aus Broos vom 28. August 1862, Z. 2702, in seiner Rechtssache gegen Petrus Plešča aus Sebeshely die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als:

1. Haus, Hof, Garten sammt Wirthschaftsgebäuden Nr. 5, bestehen aus Holz und sind mit Stroh gedeckt.

2. Eine Wiese von 1 Fuhr Heu, en grui neben Joan Burra.

3. Ein Ackerland von 3 Viertel Aussaat, in tejs sub grui, neben Juon Juonask.

4. Ein Kartoffelfeld, bewilligt und es sei zur Vornahme derselben die Termine auf den **28. October** und **28. November** 1862, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Sebeshely angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, dass jeder zur Anbiethung ein 10% Vadium von dem Schätzwerthe erlegen, und dass der Käufer die auf die Realitäten pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben eröffnet, dass das Schätzungsprotokoll, dann die Licitations-Bedingnisse in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und dass über die Lasten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft ertheilt werde.

Unter Einem werden alle Jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf diese Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten sogewiss bei Gericht anzumelden widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 29. Sept. 1862.

Stadt- und Stuhlsgericht.

Nr. 2656/1862 civ.

(611) (1—3)

Edict.

Vom Stadt- und Distrikts-Magistrate Kronstadt als Gericht wird hiemit kundgemacht: Es sei über Ansuchen der Kronstädter Spar Cassa durch Herrn Adr. Franz Trauschenfels de präs. 21. aug 1862 in ihrer Rechtssache wider H. Friedrich Riemer zur Hereinbringung der Forderung von 1050 ft.—kr. öster. Währung s. N. G. in die exekutive Feilbietung des dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 16000 ft.—kr. österr. W. geschätzten auf dem Marktplatze unter GBN. 26. gelegenen Wohnhauses bewilligt, und der erste Termin hiezu auf den **27. October** 1862. und den zweiten auf den **24. November** jedesmal 9 Uhr Vormittags an Ort und Stelle der feilzubietenden Realität selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniss gesetzt, dass der Käufer die auf diese Realität pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf diese Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realität so gewiss hier Gerichts anzumelden als sie es sich sonst selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen, und sie dadurch so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Endlich haben alle jene Hypothekargläubiger, welche nicht im Gerichtsorte oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, zur Wahrung ihrer Rechte bei der künftigen Vertheilung des Kaufschillings im Gerichtsorte Bevollmächtigte zu bestellen, und vor dem Verkaufe Namen und Wohnung derselben dem Gericht anzuzeigen, widrigenfalls für diejenigen welche diese Anzeige unterlassen, auf deren Gefahr und Kosten ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden würde, an welchen alle weitem Zustellungen zu geschehen haben.

Auch können Kauflustige die Schätzung der Realität und die Licitationsbedingungen im hiergerichtlichen Expedient einsehen und davon Abschrift nehmen.

Kronstadt am 20. September 1862.

Der Stadt- und Distrikts-Magistrat als Gericht.

Sz. 2398. polg. 1862

(614) 1—3

Ingó árverési hirdetmény.

Memes Marosszék ideigl. törvényszékétől ezennel közhírré tétetik, miszerint M.-Vásárhelyi Kovács Juliánának kérelmére, ennek gr. Rhédey István ur elleni 995 ft. 28 krért folytatott váltókeresetében ez utóbbinak lefoglalt és megbecsült ingóságai ú. m. 1200 véka törökbúzája, vekáját 80 krral o. é. számitva és két 8 éves 240 fra hecsült héres ökre 1862-dik év **november 17.** és **december 15.** mindkét napon délelőtti 10 órakor M.-Sámsondon az alperes lakában el fognak árvereztetni.

Venni szándékozók azon megjegyzéssel értesitetnek, miszerint a nevezett ingóságok a második határnapon szükség esetében becsúáron nlól is eladatnak; a becslési jegyzőkönyv az itteni irodában megtekinthető és lemásolható; a vételár pedig rögtön készpénzzel fizetendő lévén.

Ns. Marosszék id. törvényszékének M.-Vásárhelytt 1862 oktober 1-én tartott üléséből.

Rr. 5146 ex 1862.

(596) 2—3

Licitations-Kundmachung.

Am **20. October** 1862, Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes zu Hermannstadt die öffentliche Minuendo-Versteigerung und zwar nur mittelst schriftlicher Offerte

über die mit Erlaß des hohen kön. Ouberniums vom 9. Juli 1862, Z. 14143, genehmigte Reparatur der Brücke No. 81, in Meile 5⁷/₈—6 der Kronstädter Straße abgehalten werden.

Die Kosten sind veranschlagt:

für Abtragung der alten Brücke	44 fl. 80 fr.
für Zimmermannsarbeiten sammt Materiale	1812 fl. 54 fr.
für Offenhaltung der Passage während des Baues	42 fl. 66 fr.

Zusammen . 1900 fl. — fr.

Bis zu dem obbezeichneten Tage und bis zur festgesetzten Stunde wollen die Baubewerber die schriftlichen Offerte entweder persönlich in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes zu Hermannstadt abgeben oder dieselben portofrei einsenden.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerenten angegeben, dann der bezügliche Anbot bestimmt und zwar mit Ziffern und Buchstaben, sowie die Erklärung ausgedrückt sein, daß der Offerent alle der Licitations-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingungen kenne und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die mit einem 36 fr. Stempel versehenen Offerte sind entweder mit der Quittung über das bei einer k. k. Kassa erlegte Vadium von der Summe, auf welche der Anbot lautet, zu versehen, oder die Summe ist in Baarem oder in Staatspapieren, letztere nach dem Tagescourse berechnet, anzuschließen.

Die Bauakten und Licitationsbehelfe sind mittlerweile in der Bauamtskanzlei zu Hermannstadt während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Hermannstadt, am 27. September 1862.

Von der k. k. Landes-Bau-Direction.

Sz. 2508/polg. 1862.

(593) 3—3

Ingó árverési hirdetmény.

Ns. Maros-szék id. törvényszékétől ezennel közhírré tétetik, miszerint a kolozsvári sz. kir. városa tanácsához 7410 polg. sz. alatt Katteró Antal által beadott kérelmére, ennek m.-sámsondi gr. Rhédey István ur elleni 3400 o. é. frtért folytatott váltó-keresetében ez utóbbinak lefoglalt és megbecsült ingóságai, úgymint: a) arany és ezüst evő-eszközök, 179 frt; b) házi bútorok, pipák, lámpák sat., 2545 frt; c) hét darab ló, 990 frt; d) 24 darab ökör, 1500 frt; e) egy bival bornyustól, 130 frt; f) egy kas törökbúza, 420 frt; g) egy könyvtár, 1000 frt o. é. Kolozsvár sz. k. városa tanácsának f. év september 19-ről 7410 sz. alatt kelt válasza és megtalálása folytán 1862-ik évi **november 6-án** és **decemb. 18-án**, mindkét napon délelőtti 10 órakor, M.-Vásárhelyen ezen törvényszéki helyiség udvarán el fognak árvereztetni.

Venni szándékozók erről azon megjegyzéssel értesitetnek, miszerint a nevezett ingóságok a második határnapon szükség esetében becsúáron alól is eladatnak; a becslési jegyzőkönyv az itteni irodában megtekinthető és lemásolható; a vételár pedig rögtön készpénzzel fizetendő lévén.

Ns. Maros-szék id. törvényszékének M.-Vásárhelytt 1862 september 24-én tartott üléséből.

